

tenfrüchte an den Mann zu bringen. Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, so muß er Gelegenheit zu Nebenverdienst haben. Hat er diesen nicht, so kann er sich auch von dem Grundstück nicht nähren. Vermehrt sich aber der kleine Grundbesitz übermäßig, der nicht diesen Voraussetzungen entspricht, indem für den kleinen Besitzer, der sich von seiner Besitzung nicht nähren kann, sich kein genügender Nebenverdienst darbietet, so ist die Folge davon, daß solche Besitzer von kleinen Grundstücken nicht bestehen können und der Gemeinde zur Last fallen. Der geehrte Abgeordnete hat ferner darauf Bezug genommen, daß ein großer Theil der Dismembrationen durch die Ablösungen herbeigeführt worden sei. Das ist nur zu einem sehr kleinen Theile der Fall; aber ich möchte auch nicht unbedingt zugeben, daß man diese Dismembrationen unter die durchaus nothwendigen zählen dürfe. Immer werden sie veranlaßt, die Schulden zu decken, die der Ablösende hat auf sich nehmen müssen. Allein Schulden bilden nur ein persönliches Verhältniß, und dieses kann man bei Dismembrationen nicht in Berücksichtigung ziehen. Wenn der geehrte Abgeordnete ferner bemerkt, daß auf dem Lande die Calamität hinsichtlich der Armuth nicht so groß sei, als in den Städten, so muß ich erwiedern, daß, wenn es auch gegenwärtig im Allgemeinen nicht so weit gediehen sein mag, daß diesfalls ein gleich großes Mißverhältniß auf dem Lande vorhanden ist, es sich doch bei der zu treffenden Bestimmung nicht darum handelt, einem bestehenden Uebelstande abzuwehren, sondern vielmehr darum, einem Uebelstande entgegenzutreten, der künftig jedenfalls drohte. Wenn er geäußert hat, daß hundert Quadratruthen nicht genügend seien, einen selbstständigen Nahrungsstand zu begründen, so will ich das zugeben; es ist aber auch nicht der Zweck des Gesetzes gewesen, nur solche Nahrungen entstehen zu lassen, deren Besitzer sich durch ihren Grundbesitz vollständig ernähren können. Das würde allerdings soweit führen, daß man es nicht für ausführbar erachten könnte. Man ist vielmehr davon ausgegangen, es sei rathlich, daß derjenige, welchem ein Nebenverdienst zu Gebote stehe, außer diesem noch einen Anhalt habe, und wenigstens einen Theil seines Bedarfs durch das, was er auf dem Grund und Boden gewinnt, decken und dabei seine Familie beschäftigen könne. Der geehrte Abgeordnete hat ferner darauf hingewiesen, daß einer zu großen Verkleinerung des Grund und Bodens schon das Verhältniß der Wahlfähigkeit und der Stimmberechtigung in Bezug auf die Kammer entgegenstehen werde, indem man dies zu erhalten suchen werde. Ich erlaube mir hiergegen darauf aufmerksam zu machen, daß wenigstens in Bezug auf den Bauernstand hierauf kaum zu rechnen sein dürfte. Die Zahl der Stimmberechtigten und Wählbaren ist so groß, daß Niemand aus dem Grunde allein, um wählbar oder stimmberechtigt zu sein oder zu bleiben, sich bestimmen lassen wird, Grund und Boden zu erwerben oder nicht zu veräußern. Der geehrte Abgeordnete hat ferner bemerkt, Obdach müsse Jeder haben, also müsse auch dafür gesorgt werden, daß er es sich verschaffen könne. Darauf habe ich zu entgegnen, daß der Gesetzentwurf das Erbauen von Häusern nicht verbietet; er will nur, daß nicht Häuser ohne Grundbesitz entstehen. Im

Allgemeinen muß man davon ausgehen, daß, wenn an einem Orte sich Nahrung findet, derjenige, welcher die Mittel hat, ein Grundstück zu erwerben, ein Haus zu erbauen, auch die Gelegenheit dazu finden wird, daß dagegen da, wo keine Nahrung ist, es auch nicht wünschenswerth sein könne, daß der kleine Grundbesitz sich mehre. Wo Nahrung ist, und das Bedürfniß zur Vermehrung der Wohnhäuser sich zeigt, werden sich auch Erbauer finden, die dem Gesetze genügen, und wird auch immer der nöthige Grund und Boden sich finden, um eine Baustelle zu erwerben. Es bleibt ja das frei, was das Gesetz abtrennen läßt, und es gibt schon jetzt auch an den Orten, wo viel kleiner Grundbesitz sich befindet, eine große Masse von walzenden Grundstücken oder wenigstens von solchen Grundstücken, die früher abgetrennt worden sind. Sollte es aber an einem Orte daran fehlen und das Bedürfniß hervortreten, so würde durch die gesetzliche Ausnahme insofern nachgeholfen werden können, als hiernach für das Erbauen von Häusern Grund und Boden abgetrennt werden kann. Er hat ferner gemeint, daß der Zubrang nach den Städten um so größer sein würde, je weniger auf dem Lande Gelegenheit geboten sei, durch Erwerbung von Grund und Boden einen Nahrungsstand zu bilden. Allein wollte man dies befördern, so würde später der Uebelstand um so mehr hervortreten, weil man dadurch zugleich die Zunahme der Bevölkerung befördern würde. Eben deshalb muß man es vermeiden, Gelegenheit zur Zunahme der Bevölkerung zu geben, wo sie nicht unbedingt nothwendig ist. Nicht zu leugnen ist aber, daß, je mehr Gelegenheit zum Unterkommen geboten wird, um so mehr auch davon Gebrauch gemacht werden wird. Noch muß ich mir in Beziehung auf das, was der Abg. Scholze wegen der Oberlausitz geäußert hat, zu widersprechen erlauben. Es ist diese vielmehr größeren Beschränkungen als die Erblande unterworfen gewesen, insofern als der bauerliche Grundbesitz, welcher Spannung hat, nicht zu deren Nachtheil dismembrirt werden kann. Man hat die Gemeinden stets gehört, und sobald sie widersprachen, hat man eine Verkleinerung der Güter auf Kosten der Besspannungen nicht geschehen lassen.

Vizepräsident Eisenstück: Ich bin der Kammer die Versicherung schuldig, daß in der Deputation die Frage wegen des Zerschlagens, wegen der Art und Weise der Dismembrationen durch Zerschlagen vielfältig besprochen worden ist, und ich glaube allerdings, daß, wenn man sich entschließen sollte, die Sache an die Deputation zurückzugeben, sie nicht im Stande sein wird, etwas Wesentliches dem hinzuzufügen, was sie im Bericht angeführt hat. Ich muß aber auch sagen, daß bei Erörterung der einzelnen §§. sich Gelegenheit darbieten wird, die Frage ins Auge zu fassen. Auch hat der Abg. v. Thielau, als er zuerst sprach, sich bloß bemüht, die Gründe zu entwickeln, warum er gegen das Gesetz stimmen werde, und dem angeschlossen, wie er das Gesetz haben wolle. Da muß man doch erst das Gesetz berathen. Wird das Gesetz angenommen, so wird sich auch der Antrag des Abg. v. Thielau erledigen. Wird das Gesetz abgelehnt, so kann die zweite Frage entstehen. Wenn man angenommen hat, daß die Dispositionsfreiheit aufrecht erhalten werden solle, so wird das Gesetz beschränkt werden. Ich brauche nur zu erwähnen, daß